Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN METROPOLREGION OBERRHEIN

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

DS PlA 10/18
(5 Anlagen)

Freiburg i. Br., 05.06.2018

Unser Zeichen: 8600.8

Planungsausschuss am 21.06.2018

TOP 5 (öffentlich)
Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0
hier: Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag

1.1 Der Planungsausschuss beschließt den Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0 in einer Teilfortschreibung "Abfallwirtschaft" fortzuschreiben.

1.2 Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf der Teilfortschreibung "Abfallwirtschaft" des Regionalplans Südlicher Oberrhein einschließlich des Umweltberichts (Anlagen 1 bis 5) zustimmend zur Kenntnis und stellt diesen als Offenlage-Entwurf fest. (Anlagen 1 bis 5)

1.3 Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG.

1.4 Die Verbandsgeschäftsstelle wird ermächtigt, im Rahmen von Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans 3.0 zustimmende Stellungnahmen abzugeben, wenn das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem Offenlage-Entwurf gemäß Ziff. 1.2 steht.

2. Anlass und Begründung

Aktuelle abfallwirtschaftliche Erfordernisse

In den zurückliegenden Jahren haben, vor allem baukonjunkturell bedingt, die Massen an zu deponierenden mineralischen Abfällen, insbesondere an nicht verunreinigtem Bodenaushub erheblich zugenommen. Diese Entwicklung gilt grundsätzlich für Bund, Land und Region. In Bezug auf das Ausmaß und ihre Folgen für die Entsorgungslage bestehen aber regionale Unterschiede. Zur Situation in Südbaden wird auch von Seiten des Umweltministeriums Baden-Württemberg eingeräumt, dass es einen Engpass an Deponieraum für Bodenaushub und Bauschutt gibt. Mussten nach Auskunft des Landratsamts Ortenaukreis im dortigen Landkreis 2011 noch 220.000 m^3 unbelasteter Bodenaushub entsorgt werden, waren es 2017 bereits rund 470.000 m^3. Ähnlich dringlich stellt sich die Entsorgungssituation für Bodenaushub im Landkreis Emmendingen dar. Nach dortigen Angaben wurde allein im Monat November des letzten Jahres aus dem Landkreis Emmendingen mehr unbelasteter Bodenaushub an der Deponie Kahlenberg angeliefert als im gesamten Jahr 2012. Die Mengen aus dem Jahr 2014 (15.688 m^3) haben sich 2017 nahezu verdoppelt (29.500 m^3). In den ersten Monaten des Jahres 2018 haben die Bodenaushubmengen nochmals sehr stark zugenommen. In den ersten beiden Monaten diesen Jahres wurde bereits mehr unbelasteter Bodenaushub angeliefert als von 2008 bis 2013 jeweils im gesamten Jahreszeitraum. Verschärfend kommt hinzu, dass ursprünglich angedachte Erweiterungen bereits bestehender Standorte (Deponien Kahlenberg in Ringsheim und Lußbühl in Endingen) unerwarteten Hemmnissen gegenüberstehen. Für die Annahme, dass die Ablagerungsmengen absehbar deutlich zurückgehen würden, besteht kein Anlass.

Neben der Deponierung von Bodenaushub (auf Inertstoffdeponien der Deponieklasse 0[1]) stellt die Deponierung von Baureststoffen eine weitere wichtige aktuelle abfallwirtschaftliche Aufgabe in der Region dar. Baureststoffe, die nicht weiter verwertet werden können (z.B. in einer Bauschuttrecyclinganlage) müssen auf einer dafür zugelassenen Deponie entsorgt werden. Die Ablagerungskapazität an der bislang einzigen eigens dafür vorgehaltenen Deponie (Deponieklasse I) im badischen Raum, der Deponie Merdingen, geht zur Neige.

Als bedeutende rahmensetzende Vorgabe für Stoffströme mineralischen Abfalls vonseiten des Bundes muss die sogenannte ‚Mantelverordnung' gesehen werden. Die Mantelverordnung soll erstmals bundeseinheitlich die Anforderungen an das Recycling von mineralischen Abfällen und deren Einsatz in technischen Bauwerken und für bodenähnliche Verwendungen regeln. Die Mantelverordnung befindet sich seit mehreren Jahren in der Erarbeitung und Abstimmung. Die neuen Regelungen könnten dazu führen, dass die jährlichen Ablagerungsmen-

[1] Die Anforderungen an die Ausgestaltung von Deponien sind vom Gefährdungspotential des abzulagernden Abfalls abhängig. Je höher das Gefährdungspotential eines Abfalls, desto höher sind die Anforderungen an den technischen Standard der Deponie, und entsprechend werden Deponien in die Klassen 0 bis IV eingeteilt. Für sog. „inerten Abfall" wie Bodenaushub, wie er bei jeder Baumaßnahme anfällt, oder gering belasteten mineralischen Abfall ist dies die Deponieklasse 0 mit nur geringen Anforderungen an den Standort und den Deponiebetrieb. Sofern ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert wird (reine Erddeponie) können diese Anforderungen zusätzlich gesenkt werden (Deponieklasse „-0,5"). Für Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie werden die Deponieklassen I und II genutzt. Für gefährliche Abfälle, wie z.B. Filterstäube aus der Abfallverbrennung, sind Deponien der Klassen III und IV (Untertagedeponie) erforderlich.

gen auf Deponien der Klassen 0 und I zukünftig im Extremfall um 50 % steigen könnten.

Für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg und die Region Südlicher Oberrhein ist die Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten von herausragender Bedeutung. Nach Aussagen der Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V. entwickelt sich der Mangel an ortsnahen Entsorgungsmöglichkeiten für Bodenaushub zunehmend zum Kostentreiber bei Baumaßnahmen. Auch im Hinblick auf die resultierenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen ist die derzeitige Praxis, bei der Bauabfälle in Baden-Württemberg über weite Strecken, zum Teil bis nach Rheinland-Pfalz oder Frankreich, transportiert werden, weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.

Das Land hat die Dringlichkeit des Themas ebenfalls erkannt. Der zuständige Umweltminister Untersteller hat Anfang dieses Jahres angekündigt, bis Ende 2018 eine Deponiekonzeption vorzulegen. Diese wird derzeit gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen vorbereitet und soll auf die nächsten 30 bis 35 Jahre ausgerichtet sein. Näheres über Inhalte oder einer etwaigen Beteiligung der Regionalverbände bei diesem Prozess ist noch nicht bekannt. Das Landesabfallgesetz sieht grundsätzlich eine Beteiligung von bzw. Benehmensherstellung mit den Regionalverbänden vor (§§ 15, 26 LAbfG).

Die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stehen nach § 16 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Pflicht, eine mind. 10-jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zu gewährleisten. Die bisher in den aktuellen Abfallwirtschaftskonzepten der drei Flächenlandkreise der Region Südlicher Oberrhein formulierten Annahmen zur Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle sind aufgrund der oben dargestellten Entwicklungen obsolet. Abfallwirtschaftlich werden deshalb sowohl die Erweiterungen von bestehenden Deponien, als auch die Etablierung neuer Deponiestandorte in der Region erforderlich.

Aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfs für die nötigen Deponierungen in der Region weist das Thema eine raumordnerische Bedeutung auf. Der aktuelle Bedarf an regionalen Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle stellt aus ökologischer und ökonomischer Sicht einen wichtigen Teil der Infrastruktur dar, der durch entsprechende Regelungen im Regionalplan sinnvoll unterstützt werden kann. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0 ist seit dem 22.09.2017 rechtsverbindlich. Er enthält bislang keine Regelungen zur Abfallwirtschaft.

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen haben den Regionalverband Südlicher Oberrhein im März 2018 gebeten, zeitnah den geltenden Regionalplan um ein Kapitel 4.3 "Abfallwirtschaft" fortzuschreiben, um sie bei Ihrer Aufgabe als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i. S. d. § 6 LAbfG zu unterstützen.

Rechtlicher Auftrag

Nach § 11 Abs. 5 LPlG (vgl. auch § 7 Abs. 4 ROG) soll der Regionalplan "auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören insbesondere auch die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen

(…) der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (…)". Nach PS 4.4.3 (Z) des Landesentwicklungsplan (LEP) sind für die Abfallwirtschaft „Geeignete Entsorgungsstandorte (…) frühzeitig im Rahmen der Regionalplanung zu sichern."

Zeitplan und Verfahren, Fristen

Aufgrund der insbesondere für die Landkreise Emmendingen und Ortenaukreis bestehenden Dringlichkeit (s. o.) wurden regionalplanerische Vorarbeiten dahingehend getätigt, dass noch vor der Sommerpause 2018 ein förmlicher Aufstellungs- sowie der Offenlagebeschluss für den Entwurf der Regionalplanteilfortschreibung durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein erfolgen kann.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (3 Monate) und der Öffentlichkeit (1 Monat) könnten im Juli 2018 beginnen. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Beteiligung im Sinne des Prinzips der „Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit" wird im formalen Verfahren über das Regierungspräsidium Freiburg erfolgen. Von grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen geht die Geschäftsstelle derzeit nicht aus. Im Idealfall, und sofern kein zweites Offenlage- und Beteiligungsverfahren erforderlich wird, könnte etwa um den Jahreswechsel 2018/2019 der Satzungsbeschluss gefasst und anschließend die Genehmigung beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beantragt werden.

3. Vorgesehene Regelungsinhalte der Teilfortschreibung

Bei der Erarbeitung wurde Wert auf den engen fachlichen Austausch mit der Abfallwirtschaftsverwaltung der Landkreise und des Regierungspräsidiums Freiburg sowie der weiteren fachlich berührten Behörden gelegt. Entsprechend sieht der Entwurf für die Teilfortschreibung "Abfallwirtschaft" die im Folgenden dargestellten Inhalte vor. Dabei greifen die Regelungen des Regionalplans selbstverständlich nicht in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen und bestehende öffentlichrechtlich begründete Rechte ein (Bestandsschutz).

Allgemeine Grundsätze

In einem Grundsatz wird die Abfallhierarchie entsprechender fachgesetzlicher Vorgaben (vgl. Art. 4 EU-AbfRRL, § 6 KrWG) aufgegriffen. Insbesondere für Bodenaushub ist das vordringliche Bestreben nach Abfallvermeidung insofern besonders nachvollziehbar, als dass diese Abfälle in hohen Massen anfallen und zugleich mehrheitlich nicht stofflich belastet sind. Bemühungen, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Anteile an Abfällen zur Ablagerung stetig zu senken, werden auf vielen Ebenen stetig vorangetrieben. So sehen bspw. derzeit Entwürfe der europäischen Deponierichtlinie vor, dass ab 2030 grundsätzlich keine recycel- oder verwertbaren Abfälle mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen (Artikel 5 Absatz 3a Entwurf-EU-Deponie-RL).

Konkret in Bezug auf den Anfall von unbelastetem Bodenaushub werden u. a. vonseiten der Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V., von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung des Kreises Emmendingen, des Boden- und Wasserreferats und des Abfallreferats des Regierungspräsidiums Freiburg Anregungen zur

Vermeidung formuliert, die z. T. ähnlich auch im Entwurf zum neuen Landes-Kreislauf-Wirtschaftsgesetz (KreiWiG) enthalten sind. Sie wurden inhaltlich im Entwurf für die Grundsätze zu einem Kapitel 4.3 berücksichtigt. (Anlage 1)

Ausnahmetatbestand für Erweiterungen bestehender Deponien in Regionalen Grünzügen

Derzeit (Kenntnisstand Regionalverband März 2018) existieren regionsweit 23 offene Deponien für ausschließlich nicht belasteten Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) oder gering belasteten mineralischen Abfall (Deponieklasse 0). Davon liegen 14 innerhalb oder angrenzend an Regionalen Grünzügen, zehn davon (alle Deponieklasse „-0,5“) im Ortenaukreis. Der Ortenaukreis verfolgt gem. seines Abfallwirtschaftskonzepts (2014) bei dieser Abfallgruppe das Ziel, bestehende Deponiestandorte zu erhalten und zu erweitern, um die Errichtung von neuen Deponien zu vermeiden (vgl. laufende Erweiterungsplanungen für die Bodenaushubdeponien Hohberg-Niederschopfheim sowie Kahlenberg in Ringsheim). Für drei Erweiterungsvorhaben in Grünzügen sind aktuell Plangenehmigungsanträge vorgelegt worden (Deponien Maiwald, Kehl-Kork und Offenburg-Zunsweier). Darüber hinaus sind kurzfristig an mindestens drei anderen Standorten im Ortenaukreis – alle in Regionalen Grünzügen liegend – Erweiterungen zu erwarten. Von weiteren Erweiterungen ist innerhalb der Geltungsdauer des aktuellen Regionalplans Südlicher Oberrhein sicher auszugehen. Allerdings ist hierbei noch nicht absehbar, an welchen Standorten und in welchem Ausmaß dies der Fall sein wird. Daher ist beabsichtigt, durch Ergänzung des PS 3.1.1 (Regionale Grünzüge) die Erweiterung solcher Deponiestandorte innerhalb Regionaler Grünzüge raumordnerisch als Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG zuzulassen. Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich ausschließlich auf abfallrechtlich genehmigte Bodenaushubdeponien, die in Trägerschaft der Landkreise bzw. aufgrund von Delegation in Trägerschaft von Gemeinden liegen. Abzugrenzen hiervon ist insbesondere die ebenfalls übliche Praxis, dass Bodenaushub durch private Betreiber gegen Entgelt auf der rechtlichen Grundlage von Rekultivierungsauflagen für Rohstoffabbaustellen angenommen wird (vgl. derzeit z.B. am Weinstetter Hof). Die entsprechenden bestehenden Deponiestandorte sollen zur Klarstellung symbolhaft in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt werden (s. Anlagen 3, 4).

DS PIA 11/17

(Anlagen 3, 4)

Festlegung zweier Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall

Der Entwurf zur Offenlage der Teilfortschreibung sieht die räumliche Festlegung von zwei Vorranggebieten zur Deponierung von mineralischem Abfall vor: Zum einen ist geplant, auf Gemeindegebiet Sasbach a. K. (Landkreis Emmendingen) im Gewann "Burggrün" ein Vorranggebiet für eine neue Deponie für unbelasteten Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) festzulegen. Zum anderen ist ein Vorranggebiet für eine neue kombinierte Deponie für Bauschutt (Deponieklasse I) und gering belasteten mineralischem Abfall (Deponieklasse 0) im Bereich Weinstetter Hof, Gemeindegebiet Eschbach (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) vorgesehen. Beide Gebiete sind dem Regionalverband durch die als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) zuständigen Landkreise bzw. deren Abfallwirtschaftsbetriebe mit der Bitte um regionalplanerische Berücksichtigung übermittelt worden. In beiden Fällen sind die Gebiete das Ergebnis fachbehördlicher Suchlaufverfahren, in denen alternative Lösungen und Standorte geprüft wurden. Aus Sicht der beiden Fachplanungsträger der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen stellen die beiden Standorte als Ergebnis dieser Suchläufe einzig

realisierbare Planungsoptionen dar. Auf die Realisierung beider Deponien sind die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Verknappung des verfügbaren Deponievolumens nachvollziehbar dringend angewiesen (s. o.). Eine hohe zeitliche Dringlichkeit besteht für den Landkreis Emmendingen. Deshalb hat der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreis Emmendingen den Standort in Sasbach mit den Fachbehörden des Landratsamts bereits als grundsätzlich umsetzbar abgestimmt und darüber hinaus erste Vorabstimmungen mit verschiedenen zentralen Akteuren, insbesondere mit den Vertretern der Belegenheitsgemeinde, der Landwirtschaft (inkl. BLHV) und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vorgenommen.

Ein außergebietlicher Ausschluss an anderer Stelle soll regionalplanerisch mit den räumlichen Festlegungen nicht verknüpft werden. Mit der Festlegung als Vorranggebiet werden entgegenstehende raumbedeutsame Vorhaben von diesen Gebieten abgewehrt. Die für einen Deponiebau erforderliche abfallrechtliche Planfeststellung oder -genehmigung wird durch die regionalplanerische Gebietsfestlegung nicht vorweggenommen. Mit der positiven Festlegung eines Vorranggebietes wird allerdings die Feststellung der Raumverträglichkeit in einem gesonderten Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 1 Nr. 4 RoV entbehrlich, was für eine zukünftige Realisierung der Deponien aus der Sicht der Entsorgungsträger eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bewirkt. Beide geplante Deponien liegen in Regionalen Grünzügen, die als Ziele der Raumordnung derzeit den avisierten Vorhaben entgegenstehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung ist beabsichtigt, die Festlegung der Regionalen Grünzüge unverändert bestehen zu lassen und die Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall überlagernd festzulegen. Damit wird eine unnötige vertiefte zusätzliche Begründung der Grünzugsrücknahme vermieden. Eine inhaltliche Kollision der beiden Regelungen wird durch die Formulierung der Plansätze ausgeschlossen.

Die Lage der beiden geplanten Vorranggebiete ist in den beiden Ausschnitten des Entwurfs der Raumnutzungskarte dargestellt (s. Anlagen 2 und 4). (Anlagen 2, 4)

4. Plananwendung bis zum Satzungsbeschluss / Zielabweichungsverfahren

Der weitere Zeitplan des Verfahrens wird maßgeblich von Inhalt und Umfang der im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens erhobenen Anregungen und Bedenken bestimmt. Die Erforderlichkeit einer zweiten Offenlage ist derzeit nicht sicher auszuschließen. Schließlich ist auch für das Genehmigungsverfahren durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein erheblicher Zeitraum anzunehmen.

Die Genehmigungsfähigkeit von Einzelvorhaben ist daher bis auf Weiteres auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans 3.0 zu beurteilen. Aufgrund der eingangs dargestellten Erforderlichkeit zusätzlichen Deponievolumens ist zu erwarten, dass es innerhalb der nächsten Monate häufiger zur der Situation kommt, dass ein Vorhaben zwar im Einklang mit dem Offenlage-Entwurf steht, jedoch dem noch gültigen Regionalplan widerspricht und daher, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 6 Abs. 2 ROG), allenfalls über ein Zielabweichungsverfahren zugelassen werden könnte (vgl. Ziff. 3).

Bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans sollte in diesen Fällen eine beschleunigte Verfahrensdurchführung gewährleistet werden. Es wird daher vorge-

schlagen (vgl. Beschlussvorschlag-Ziff. 1.4), dass die Verbandsgeschäftsstelle – abweichend von der bisherigen Handhabung auf Grundlage von § 5 Abs. 2b der Hauptsatzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in der Fassung vom 06.12.2007 – auch ohne Beschlussfassung im Planungsausschuss eine positive Stellungnahme zur Zielabweichung abgeben kann, sofern das beabsichtigte Vorhaben in Einklang mit dem Offenlage-Entwurf steht. Über die Einleitung und die grundsätzliche Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens entscheidet das Regierungspräsidium als Höhere Raumordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit.

5. Umweltbericht

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans unterliegt gemäß § 2a LplG und § 8 ROG der Pflicht zur Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Am 20.04.2018 wurde bezüglich der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ein Informationstermin durchgeführt, Ende April nahmen die relevanten Umweltfachbehörden schriftlich Stellung zum Untersuchungsrahmen. Die gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG erforderlichen Monitoringmaßnahmen wurden mit der zuständigen höheren Raumordnungsbehörde gem. § 2a Abs. 6 LPlG abgestimmt.

Erhebliche Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans aufgrund der Teilfortschreibung auf die Umwelt haben kann, Planungsalternativen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht (s. Anlage 5) dokumentiert. Soweit zum jetzigen Zeitpunkt noch Sachverhaltsbeurteilungen offen sind, die erst zum Zeitpunkt des Offenlagebeschluss beantworten werden können, ist dies im Umweltbericht vermerkt. Der Umweltbericht nimmt an der Offenlage der Regionalplan-Teilfortschreibung teil, so dass Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch zu diesem Dokument Stellung nehmen können. (Anlage 5)

6. Zusammenfassende Erklärung

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG i.V.m. § 2a Abs. 6 LPlG in einer "Zusammenfassenden Erklärung" darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde und welche Monitoringmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 ROG) in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde durchgeführt werden sollen. Diese "Zusammenfassende Erklärung" wird zum Satzungsbeschluss des Regionalplans in der Begründung zum Regionalplan ergänzt.

Regionalplan Südlicher Oberrhein – Teilfortschreibung "Abfallwirtschaft"

Änderungen der Plansätze und Begründungen

Ergänzung der rechtsgültigen Plansätze zu Kap. 3.1.1 wie folgt (Ergänzung *kursiv und rot*):

(1) Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen.

(2) Z Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
- freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung,
- kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe,
- mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
- *Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0), die sich in der Trägerschaft der Landkreise bzw. delegiert in der Trägerschaft der Gemeinden befinden, sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen.*

(3) Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und

- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt,

- es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt,
- nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.

In Regionalen Grünzügen ist bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung abweichend von Satz 1 eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich.

Die Vorrangfluren Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

(4) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.

(5) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.

(6) Z In den Regionalen Grünzügen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.

(7) G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

(8) Z Bei Deponien, die in Regionalen Grünzügen gemäß Plansatz 4.3.1 Absatz 1 als Vorranggebiete festgelegt sind oder gemäß Absatz 2 ausnahmsweise erweitert wurden, ist nach Beendigung des Deponiebetriebs das Entstehen neuer Siedlungsansätze unzulässig. Ihre Flächen sind nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren.

Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 wie folgt (*kursiv*):

(...) Die Regionalen Grünzüge überlagern regelmäßig die kleinräumiger abgegrenzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Darüber hinaus überlagern die Regionalen Grünzüge regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen *sowie Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall*.

(...) Darüber hinaus wird durch PS 3.1.1 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *sowie die Anlage von Deponien*, die in der Regel zu

tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führen, innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die im Regionalplan hierfür gebietsscharf festgelegten Vorranggebiete beschränkt.

(…) Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen eines großräumigen Freiraumverbunds sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu.

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Ebenfalls im Einzelfall ausnahmsweise in den Regionalen Grünzügen zulässig sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die allenfalls in untergeordnetem Maß durch Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs geprägt sind.

Darüber hinaus erstreckt sich die Ausnahmeregelung auch auf kleinräumige Erweiterungen von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße das Verhältnis der bestehenden Abbaufläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans heranzuziehen. Kleinräumige Erweiterungen von Rohstoffabbaustätten bleiben in ihrer räumlichen und zeitlichen Dimensionierung in der Regel erkennbar unterhalb der Größe üblicher regionalplanerischer Festlegungen von Abbaugebieten. ~~Schließlich~~ *Zudem* werden durch die Ausnahmeregelung auch die mit dem Rohstoffabbau unmittelbar in Verbindung stehenden Betriebsanlagen während der aktiven Phase der Rohstoffgewinnung erfasst, die nach der Beendigung des Abbaubetriebs wieder zurückgebaut werden. Diese sollen nach PS 3.5.1 künftig im Regelfall außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete angeordnet werden. Über mögliche Folgenutzungen nach Beendigung des regionalplanerisch zulässigen Rohstoffabbaus (s. o.) ist im Einzelfall anhand konkreter Entwicklungskonzepte der kommunalen Planungsträger zu entscheiden. *Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung auch Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, die in Trägerschaft der Landkreise bzw. aufgrund von Delegation in Trägerschaft von Gemeinden sind. Diese Ausnahme soll einer geordneten raumverträglichen Beseitigung dienen und soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihres im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungsauftrags unterstützen. Die Ausnahmeregelung umfasst nicht nur Erweiterungen in der Fläche, sondern auch in der Höhe.*

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus erneuerbarer Energieträger ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit

keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Bereichen des sonstigen Freiraums wie Konversionsflächen und Deponien zu konzentrierenden Anlagen (siehe PS 4.2.2) können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Gebiete mit hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds für waldbewohnende Arten handelt. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen stehen demgegenüber in keinem generellen Konflikt zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung. Diese Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer Teile der Oberrheinniederung sowie ihre landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung darf dabei die in diesem Raum durch das Siedlungsflächenwachstum sowie den Rohstoffabbau schon bestehenden starken Nutzungskonflikte nicht noch zusätzlich verstärken. Darüber hinaus wird in der Plansatzregelung auch klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Photovoltaiknutzung eine anderweitige Besiedlung des Freiraumbereichs raumordnerisch unzulässig bleibt. Hierdurch wird für die Plananwendung verdeutlicht, dass durch eine temporäre Nutzung des Freiraums zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Solarenergie keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird und der Erhalt der Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleibt. *Wegen der regelmäßig fehlenden besonderen Bedeutung von Deponien für Landwirtschaft und Agrarstruktur wird für sie klargestellt, dass eine etwaige Einstufung als Vorrangflur Stufe 1 für die Ausnahmeregelung unbeachtlich ist.* Durch die Ausnahmeregelung werden knapp ein Viertel der Grünzugskulisse (rd. 170 km²) für eine Photovoltaiknutzung geöffnet. Zusammen mit weiteren Flächen außerhalb der Grünzugskulisse stehen damit in der Region Südlicher Oberrhein ca. 700 km² für eine raumverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung aus raumordnerischer Sicht zur Verfügung. Hiervon befinden sich rd. 25 km² innerhalb eines 110 m breiten Korridors längs von Bundesautobahnen und Schienenstrecken, für die nach den derzeit geltenden Regelungen in § 51 Abs. 1 EEG eine erhöhte Einspeisevergütung gewährt wird.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen entsprechend PS 3.1.1 Abs. 4 nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

(…)

Der Betrieb einer Deponie ist eine typischerweise auf den Außenbereich beschränkte temporäre Raumnutzung. Damit die besonderen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs nach Beendigung des Deponiebetriebs erhalten und wiederentwickelt werden können, sind die Deponieflächen zu rekultivieren oder zu renaturieren. Darüber hinaus wird eine bauliche Prägung durch das Entstehen dauerhafter Siedlungsansätze ausgeschlossen.

Ergänzung der rechtsgültigen Plansätze zu Kap. 3.1.2 wie folgt (Ergänzung *kursiv*):

(1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünzäsuren (Vorranggebiete) festgelegt. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehender temporären Betriebsanlagen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* ausgeschlossen.

Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.2 wie folgt (kursiv):

(…)
Darüber hinaus wird durch PS 3.1.2 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt, *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* in Grünzäsuren ausgeschlossen.
(…)

Einfügen folgender Plansätze nach Kap. 4.2 der rechtsgültigen Plansätze:

4.3 Abfallwirtschaft

4.3.0 Allgemeine Grundsätze

(1) G Der nachhaltige Umgang mit Abfällen soll grundsätzlich entsprechend der Rangfolge

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung (Wiederverwendung als Produkt),
- Recycling (stoffliche Wiederverwendung),
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und
- Beseitigung (Entsorgung)

erfolgen.

(2) G Bei großen raumbedeutsamen Vorhaben sollen frühzeitig die Vermeidung, nachhaltige Verwertung und Beseitigung von anfallendem Bodenaushub und Bauabfällen geplant und sichergestellt werden. Dazu sollen erforderlichenfalls Abfallentsorgungs- und Bodenverwendungskonzepte erstellt werden.

(3) G Bei der Siedlungsentwicklung soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen sichergestellt werden.

(4) G Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll einer landschaftsgerechten Verwertung Vorrang vor der Beseitigung auf Deponien eingeräumt werden.

(5) G Die Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds führen.

(6) N Die Standorte bestehender Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0 sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall

(1) Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle nicht vereinbar sind. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Sasbach (Standort „Burggrün“) ist

regionalplanerisch ausschließlich für die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) vorgesehen. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Eschbach (Standort „Weinstetter Hof“) dient regionalplanerisch der Verwirklichung einer Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und für gering belastete mineralische Abfälle (Deponieklasse 0).

Begründungen

Begründung zu 4.3.0 Allgemeine Grundsätze

Im Sinne der sog. "Abfallhierarchie" muss die Vermeidung von Abfällen, ihre Wiederverwendung (als Produkt oder stofflich) oder ihre sinnvolle Verwertung grundsätzlich Priorität haben vor einer Beseitigung (Ablagerung). Eine Wiederverwendung schont einerseits primäre Ressourcen und spart andererseits wertvolles Deponievolumen samt der mit einer Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen. Für nicht vermeidbare, nicht verwertbare und schadstoffhaltige Abfälle ist eine Deponierung nach wie vor ein erforderliches Mittel, ohne das eine Kreislaufwirtschaft, in der hohe Anforderungen an die ins System zurückgeführten Stoffe gestellt werden, nicht funktioniert.

Insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben wie dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn oder dem Ausbau der Bundesautobahn A 5 geht es um erhebliche Massen, die bewegt und ggf. deponiert werden müssen. Deshalb soll eine frühzeitige und konzeptionelle Berücksichtigung von Bodenaushub und Bauabfällen im Planungsprozess dazu beitragen, ihre Deponierung im Sinne der Abfallhierarchie nur als letzte Möglichkeit zu wählen. Um geeignete Verwendungsmöglichkeiten (z. B. zur Verbesserung landwirtschaftlicher Böden oder zur Kultivierung von Deponien) zu finden, soll die Bestimmung anfallender Massen und relevanter Bodeneigenschaften frühzeitig erfolgen. Verfügbare Kartengrundlagen zu potenziellen Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial oder zur Eignung von Böden für Auftrag oder Rekultivierung sollten genutzt werden.

Im Rahmen der Erschließung und Entwicklung von Baugebieten soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen verbindlich verankert werden. Hierzu bieten sich insbesondere Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe oder zur Geländetopografie an.

Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll er im Sinne der in Absatz 1 genannten Handlungsreihenfolge bestmöglich genutzt werden, beispielsweise zur Rekultivierung von Rohstoffgewinnungsstellen. Die Ablagerung auf einer Deponie soll die letzte Option darstellen.

Bei der Erweiterung oder der Neuerrichtung von Deponien wird zumindest zeitweilig Freiraum beansprucht der verschiedene funktionale Wertigkeiten aufweisen kann. Insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sollen deshalb planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Derzeit existieren regionsweit 23 Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, auf denen ausschließlich nicht belasteter Bodenaushub (DK „-0,5“) bzw. gering belasteter mineralischer Abfall (DK 0) abgelagert werden darf. Diese bestehenden Standorte sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte übernommen. Von ihrer Darstellung geht keine rechtliche Wirkung aus, vielmehr dient sie der Planklarheit und -lesbarkeit.

Begründung zu 4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall

Für die Landkreise als öffentlich rechtliche Entsorgungsträger i.S. des § 6 LAbfG besteht die Pflicht, eine mindestens 10 jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zu gewährleisten. Durch die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen anfallenden Massen an zu deponierendem Erdaushub hat sich auch im Landkreis Emmendingen eine hohe Knappheit an Deponievolumen für unbelasteten Erdaushub entwickelt. Der Landkreis Emmendingen beabsichtigt daher, auf Gemarkung Sasbach im Gewann Burggrün, eine Deponie ausschließlich für nicht verunreinigen Bodenaushub zu errichten (Deponieklasse „-0,5“). Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche, die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern zudem Bereiche für Infrastruktureinrichtungen sowie die Möglichkeit, perspektivisch einen zweiten Abschnitt für eine zukünftige Erweiterung realisieren zu können.

Die Deponiekapazitäten für Baureststoffe in Südbadens einziger Deponie der Deponieklasse I in Merdingen gehen unmittelbar zur Neige. Der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt deshalb die Neuerrichtung einer kombinierten Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und gering belasteten Erdaushub (Deponieklasse 0) im Bereich Weinstetter Hof auf Gemeindegebiet Eschbachs. Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern umfasst auch die Bereiche für Infrastruktureinrichtungen. Beide Standorte sind das Ergebnis jeweils kreisweiter Standortsuchläufe der Kreisverwaltungen für eine geeignete Fläche. Nach Einschätzung der jeweiligen Träger der Fachplanung stellen die anderen geprüften Flächen keine realisierbaren fachlich geeigneten Standortalternativen dar.

Im Umweltbericht werden für die beiden Standorte unterschiedliche Sensibilitäten und mögliche Umweltauswirkungen beschrieben. Die dort in der vertieften Prüfung dokumentierten erheblichen Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht überwiegen in der regionalplanerischen Letztabwägung nicht das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle. Im Umweltbericht sind verschiedene fachbehördliche Maßgaben und Prüfungsvorbehalte in Bezug auf die Festlegung der Vorranggebiete dokumentiert, die auf zwingendem Fachrecht basieren. Insoweit steht die Letztabwägung unter dem Vorbehalt der auf Vorhabenebene ausstehenden fachrechtlich erforderlichen Prüfungen und Maßgaben:

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der im Umweltbericht dargestellten Natura-2000-Gebiete ist ggf. auf Vorhabenebene bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungstandes zu prüfen. Die Vereinbarkeit einer Deponienutzung im Vorranggebiet am Standort „Burggrün“ bei Sasbach ist aufgrund der sensiblen Lage in einem Wasserschutzgebiet Zone III entsprechend der von der Unteren Wasserbehörde auf Vorhabenebene näher zu konkretisierenden Vorgaben sicherzustellen. Laut zuständiger Unterer Wasserbehörde ist dazu insbesondere eine Formulierung konkreter Annahmekriterien für die Deponie und Einsatz einer permanenten Eingangskontrolle, Herstellung einer geologischen Barriere, ein dauerhaftes Grundwassermonitoring im unmittelbaren Abstrom der Deponie und im Vorfeld der Wasserversorgung, die Auffüllung der Deponie in Abschnitten mit einhergehender Profilierung und Rekultivierung des Standorts sowie das Erstellen eines Entwässerungskonzepts zu prüfen. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §§ 44f BNatSchG ist am Standort „Weinstetter Hof“ auf Vorhabenebene ggf. bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungstandes detailliert zu prüfen.

Regionalplan Südlicher Oberrhein
Teilfortschreibung
„Abfallwirtschaft“

Festlegungen von Vorranggebieten

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG
(Stand Juni 2018)

Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall (PS 4.3.1)

Maßstab 1:50.000

0 0,5 1 2 Kilometer

Auszug 1: Standort „Burggrün“

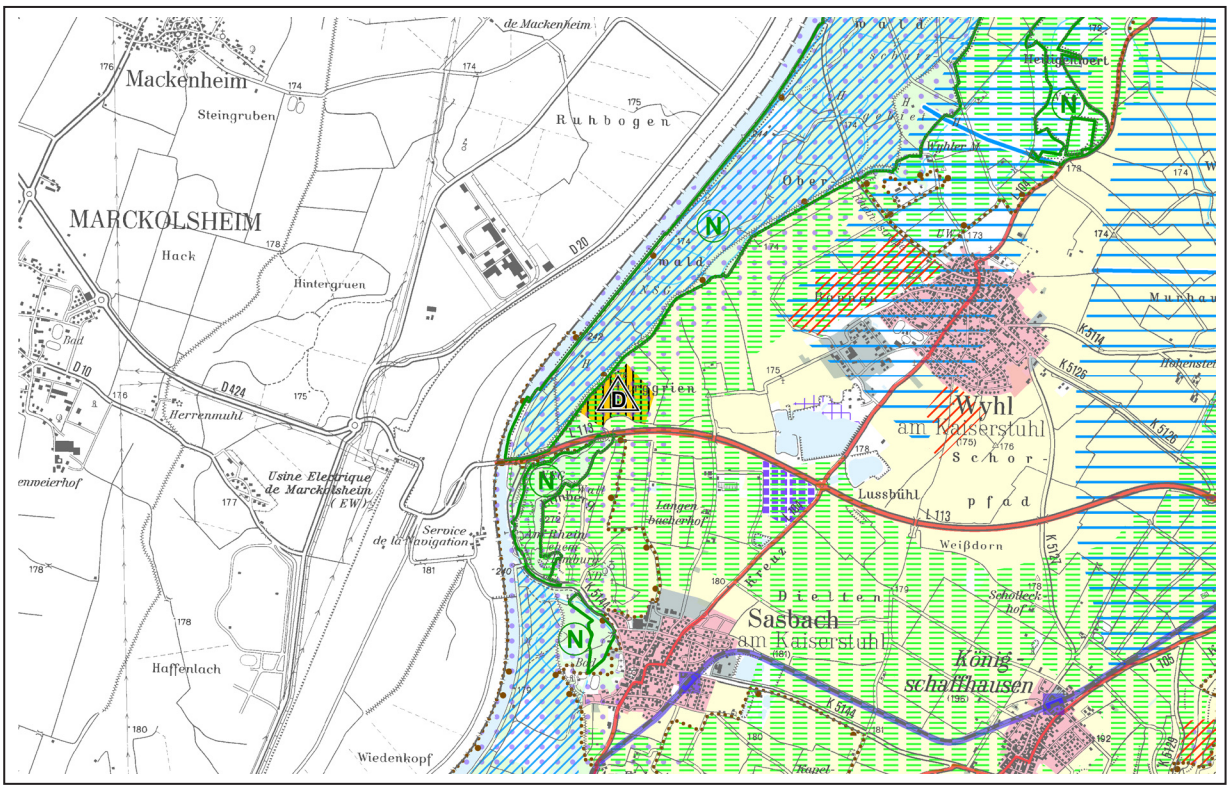

Auszug 2: Standort „Weinstetter Hof“

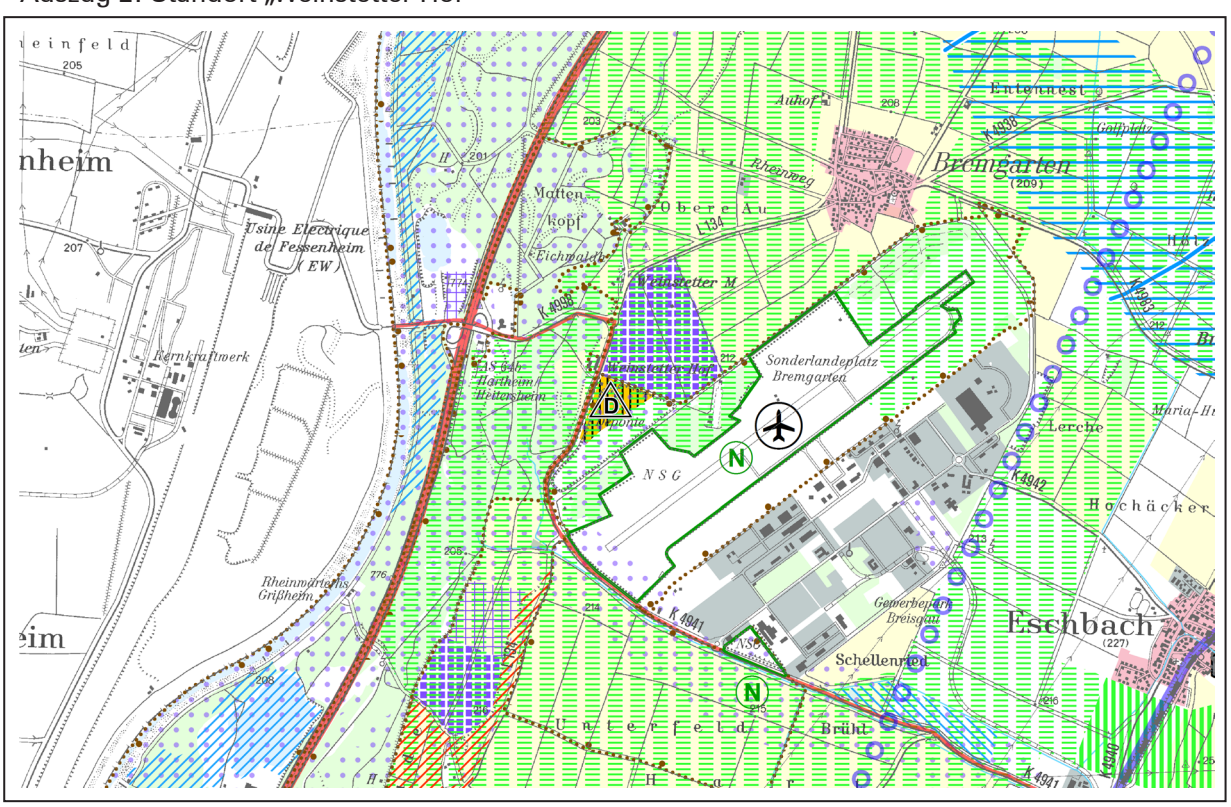

Grundlage: Digitale Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund, übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Regionalplan Südlicher Oberrhein
Teilfortschreibung
„Abfallwirtschaft“

Nachrichtliche Darstellungen

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG
(Stand Juni 2018)

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG
(Stand Juni 2018)

D Bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (inkl. DK „-0,5“) **(nachrichtliche Übernahme)**

Achern-Maiwald

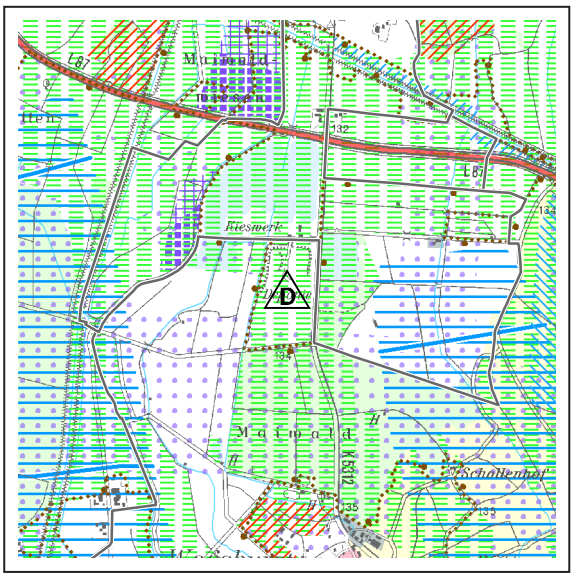

Gutach (Schwarzwaldbahn)

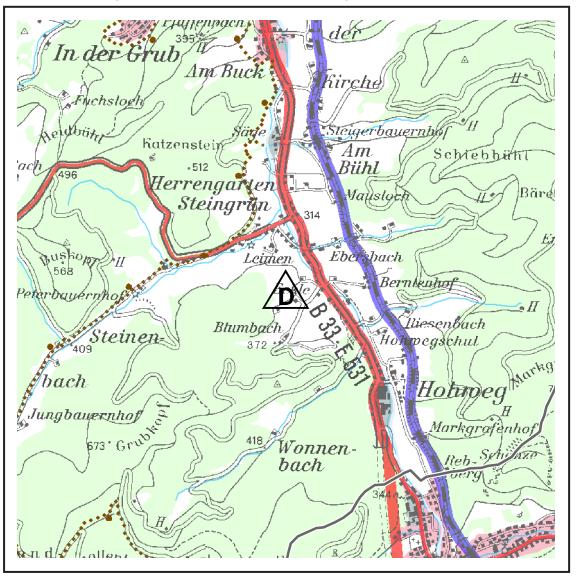

Hohberg-Niederschopfheim

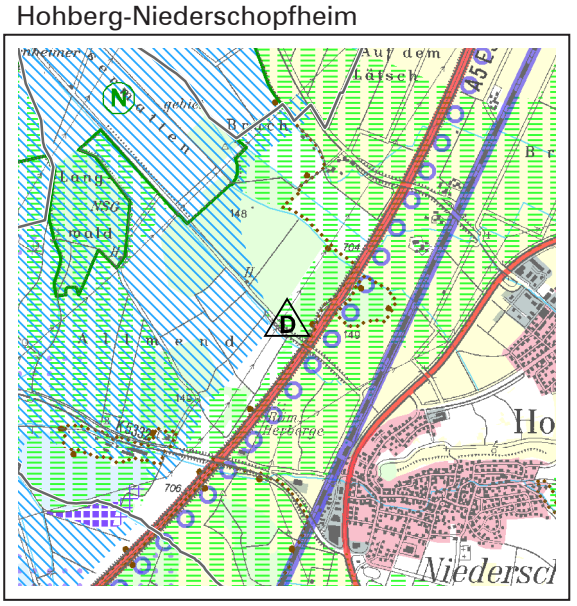

Kappel-Grafenhausen

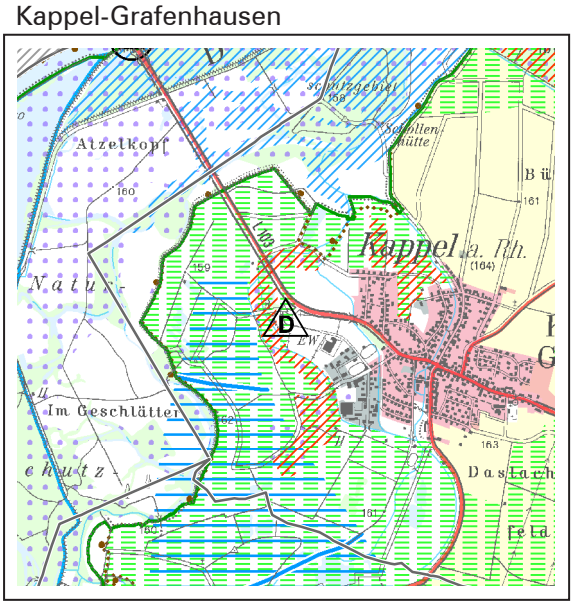

Kehl-Kork

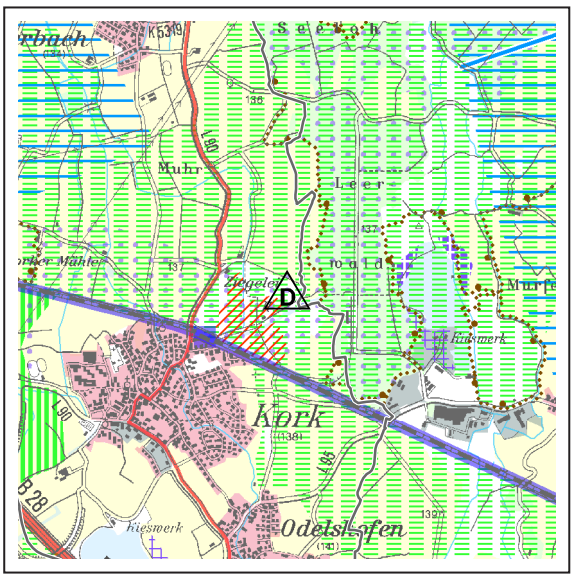

Lahr/Schwarzwald-Sulz

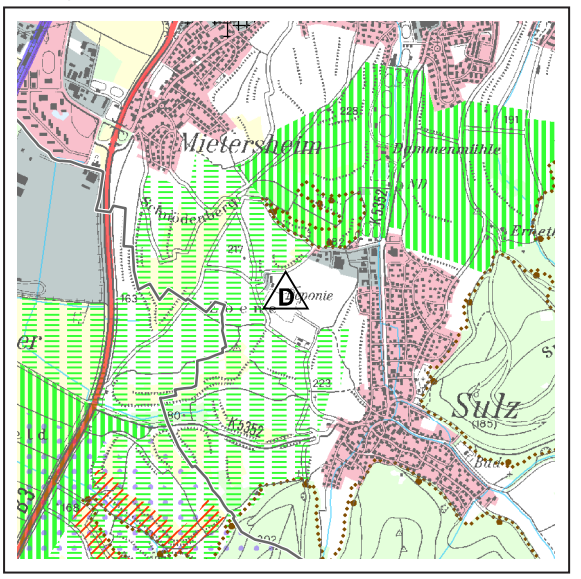

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG
(Stand Juni 2018)

△D Bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (inkl. DK „-0,5“) **(nachrichtliche Übernahme)**

Neuried-Altenheim

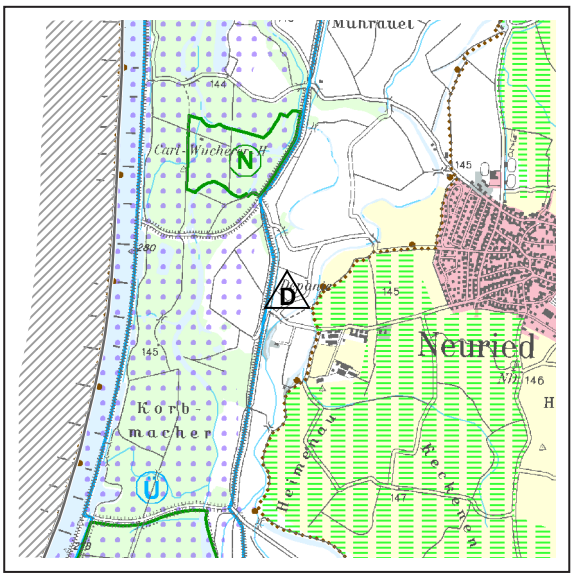

Oberkirch-Maisenbühl

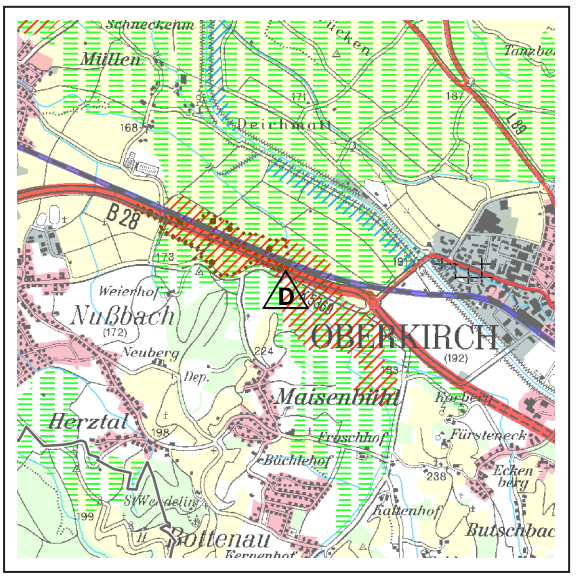

Offenburg-Rammersweier

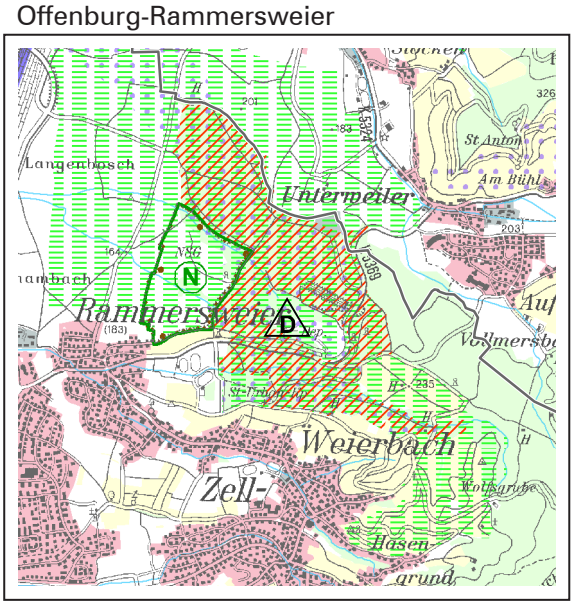

Offenburg-Waltersweier

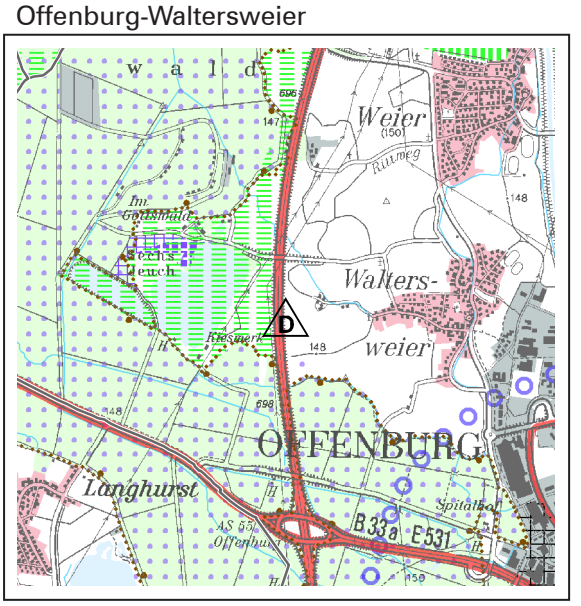

Offenburg-Zunsweier

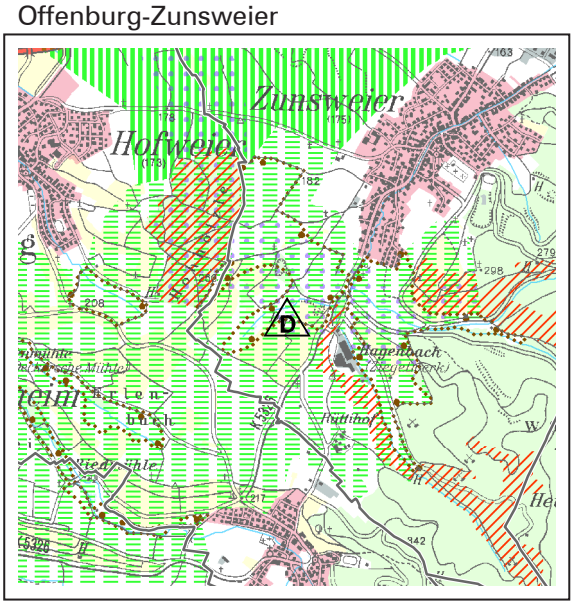

Schutterwald-Höfen

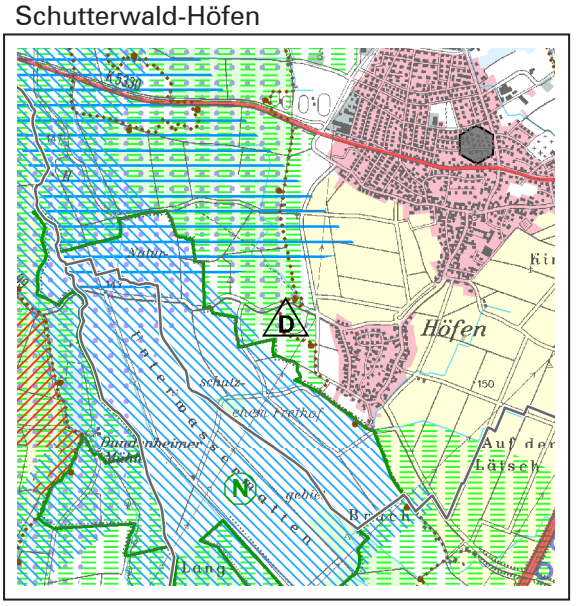

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG
(Stand Juni 2018)

D Bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (inkl. DK „-0,5“) **(nachrichtliche Übernahme)**

Schwanau-Ottenheim

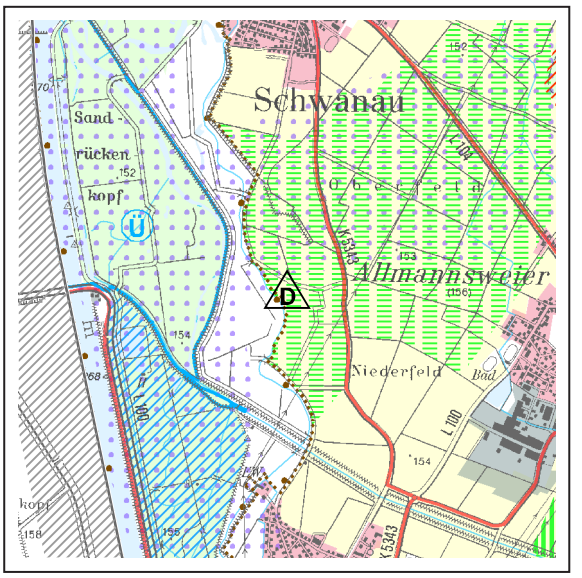

Seelbach-Schönberg

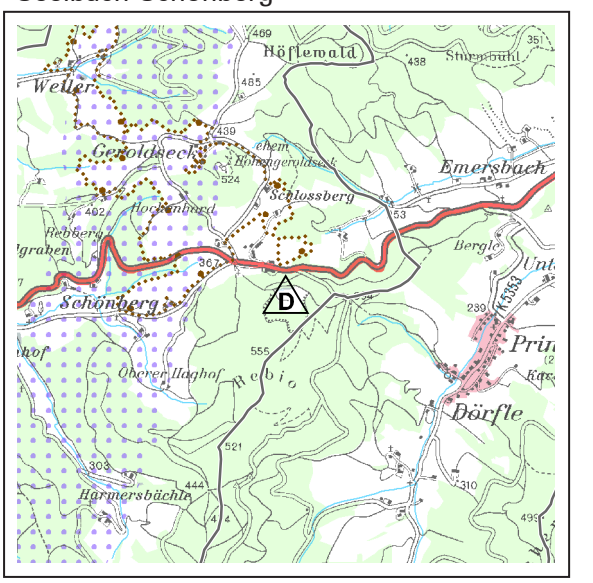

Wyhl am Kaiserstuhl

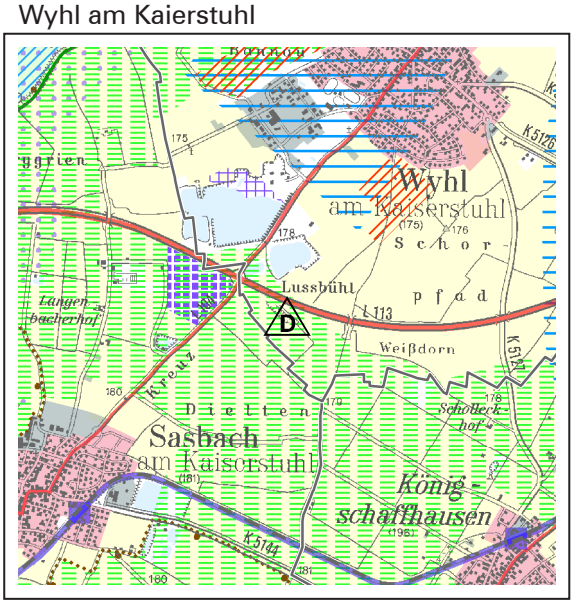

Eichstetten am Kaiserstuhl

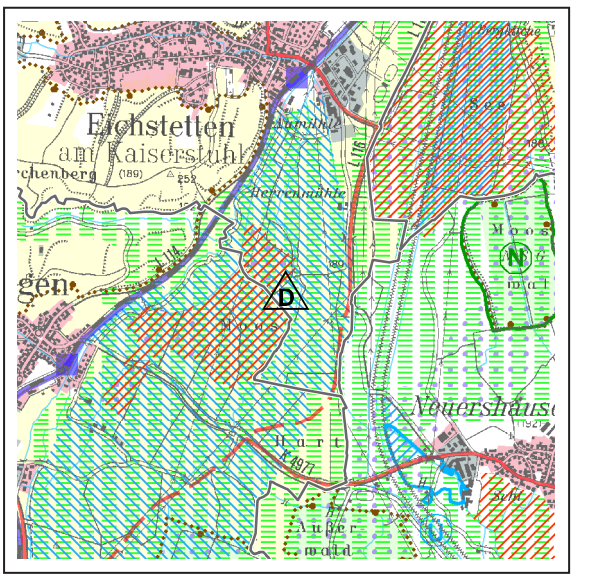

Breisach am Rhein-Hochstetten

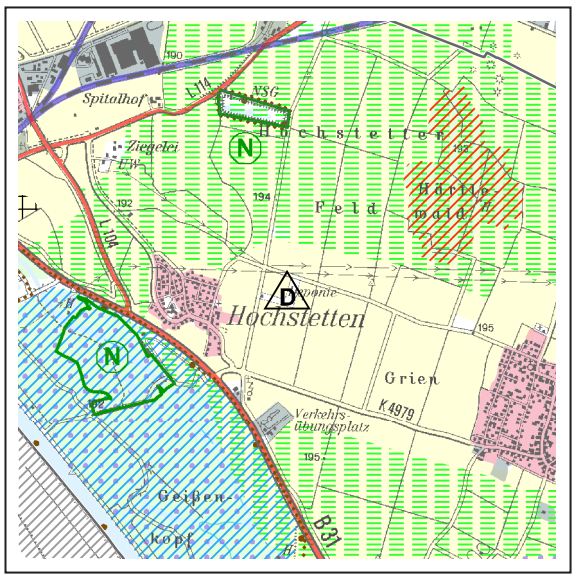

Schallstadt-Mengen

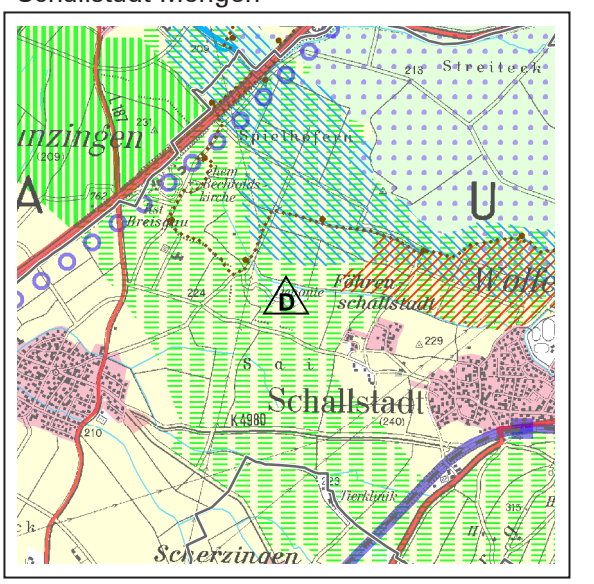

Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG
(Stand Juni 2018)

D Bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 (inkl. DK „-0,5“) **(nachrichtliche Übernahme)**

Bollschweil

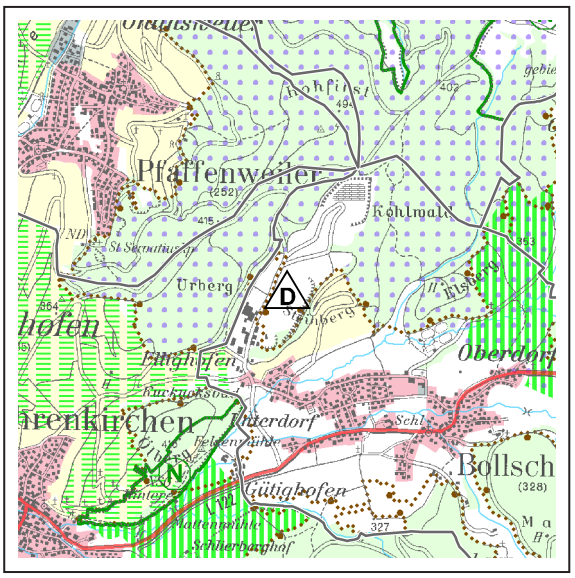

Heitersheim

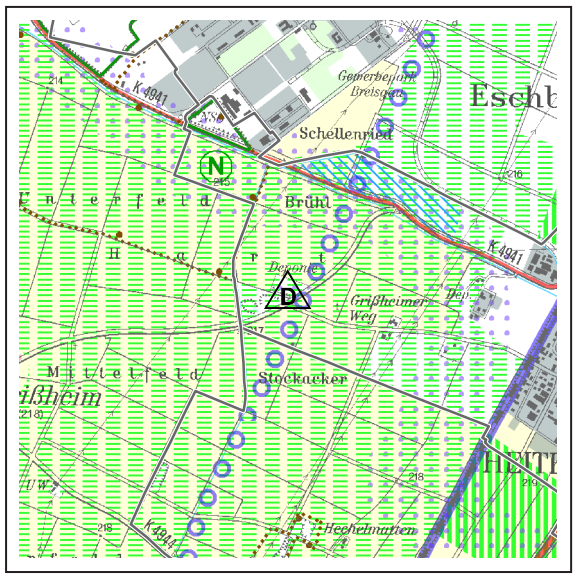

Titisee-Neustadt-Langenordnnach

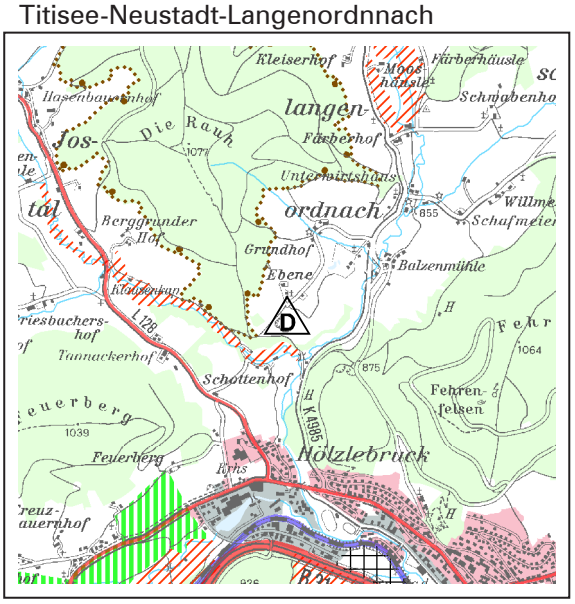

Feldberg-Bärental

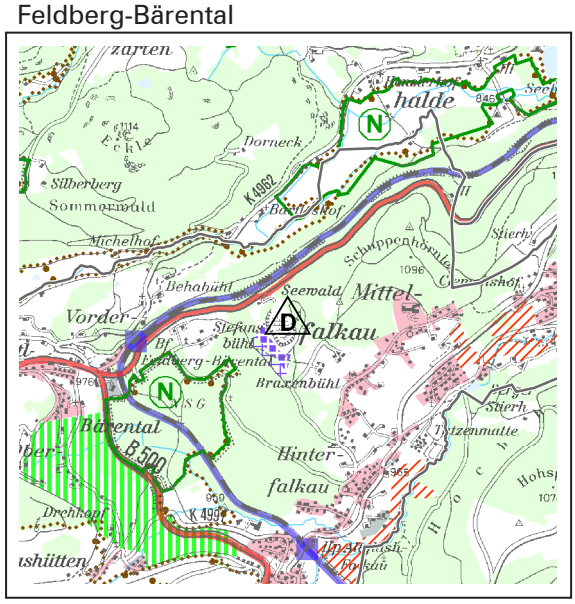

Löffingen-Reiselfingen

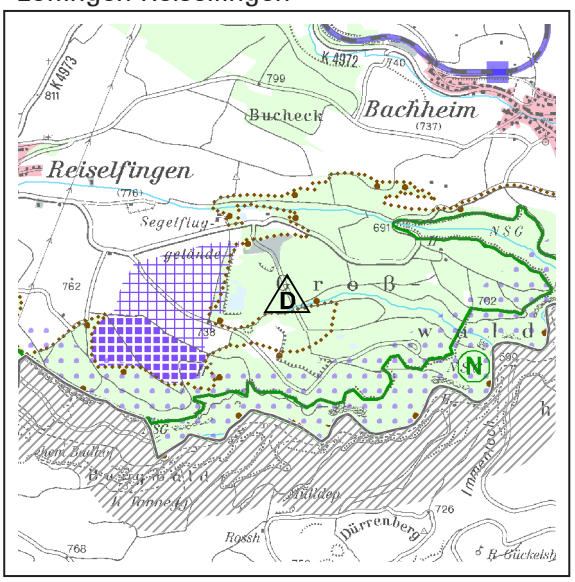

Maßstab 1:50.000

0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Digitale Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WIBAS-Verbund, übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungs-
system (RIPS) des Umweltinformationssystems der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Legende Regionalplan Südlicher Oberrhein

Regionale Siedlungsstruktur

Siedlungsbereich Wohnen (PS 2.4.1.2)

ohne Symbol
Gemeinde mit Eigenentwicklung Wohnen (PS 2.4.1.1)

Siedlungsbereich Gewerbe (PS 2.4.2.2)

ohne Symbol
Gemeinde mit Eigenentwicklung Gewerbe (PS 2.4.2.1)

Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus (PS 2.4.3)

Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.4.6)

Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte) (PS 2.4.4.7)

Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS, Auswahl) (N)

Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS, Auswahl) (N)

Regionale Freiraumstruktur

Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) (PS 3.1.1)

Grünzäsur (Vorranggebiet) (PS 3.1.2)

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2)

Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gegliedert in Zone ***A***, ***B***, ***C*** (PS 3.3)

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz **mit** HQ_{100}-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz **ohne** HQ_{100}-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (PS 3.5.2)

Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (PS 3.5.3)

Nationalpark Schwarzwald (nachrichtliche Darstellung aus RIPS) (N)

Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald (nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)

Natura-2000-Gebiet (FFH- bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet) (nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)

Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds (nachrichtliche Darstellung aus Generalwildwegeplan Baden-Württemberg und aus Regionaler Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein[1]) (N)

Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (nachrichtliche Darstellung aus Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) (N)

Wald (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS) (N)

Fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (generalisierte, nachrichtliche Darstellung aus RIPS, Auswahl) (N) [2]

Gewässer (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS, Auswahl) (N)

Regionale Infrastruktur

Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr (PS 4.1.5)

Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall (PS 4.3.1)

Straße für den großräumigen Verkehr (N)

Straße für den überregionalen Verkehr (N)

Straße für den regionalen Verkehr (N)

Straße für den regionalen Verkehr, Planung (N)

Eisenbahn Hauptstrecke (N)

Eisenbahn Nebenstrecke (N)

Eisenbahn Hauptstrecke, Planung, Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)

Stadtbahn (N)

Stadtbahn, Planung (N)

Bahnhof, Haltepunkt (N)

Autofähre (N)

Hafen (N)

Sonderflughafen (N)

Flugplatz (N)

Deponie (N)

Verwaltungsgrenzen

Regionsgrenze

Gemeindegrenze

1 Siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein

2 Umfasst per Rechtsverordnung festgesetzte, auf ein HQ_{100} ausgerichtete Überschwemmungsgebiete, Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen sowie Gebiete, die auf Grundlage einer Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden (vgl. § 65 WG)

PS Plansatz (siehe Textteil)

N Nachrichtliche Übernahme

ATKIS Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

RIPS Räumliches Informations- und Planungssystem der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Teilfortschreibung

Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie

Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren

Umweltbericht

Den Umweltbericht (Stand Juni 2018)
finden Sie ab 12.06.2018 im Internet unter

www.region-suedlicher-oberrhein.de.

Entwurf zur Anhörung (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG

(Stand Juni 2018)

Regionalverband
Südlicher Oberrhein